

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6

Kiel, den 1. Juni

1999

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II.	Bekanntmachungen	
	Ev.-Luth. Kirchenkreis Eiderstedt – Finanzsatzung – Vom 12. Nov. 1977/22. April 1999,	126
	Beschluß über den Haushalt des Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH) für das Rechnungsjahr 1999 vom 28. Januar 1999	128
	Pfarrstellenerrichtungen	128
	Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1999	129
	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	129
	Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	129
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	130
IV.	Stellenausschreibungen	132
V.	Personalnachrichten	133

II. Bekanntmachungen

Ev.-Luth. Kirchenkreis Eiderstedt Finanzsatzung

Vom 12. November 1997/22. April 1999

Die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eiderstedt haben am 12. November 1997 und am 22. April 1999 eine neue Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eiderstedt (Finanzsatzung) beschlossen.

Die Finanzsatzung wurde vom Nordelbischen Kirchenamt mit Schreiben vom 28. April 1999, Az. 84101-R1, gem. Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Kiel, den 28. April 1999

Im Auftrag
Ballhorn

Az: 84101 Eiderstedt-R1

*

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eiderstedt (Finanzsatzung)

§ 1 Grundsatz

Der Kirchenkreis Eiderstedt erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung des Bedarfs des Kirchenkreises Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

§ 2 Gemeinsame Finanzplanung

Der Kirchenkreisvorstand legt der Kirchenkreissynode jährlich einen Vorschlag zum Haushaltsbeschluß vor. Dieser muß folgende Grunddaten der Finanzverteilung enthalten:

- a) die Höhe der zur Verteilung verfügbaren Mittel,
- b) die Höhe und die Zusammensetzung der für den Vorwegabzug (§ 4) vorgesehenen Mittel,
- c) die Höhe der vorgesehenen Entnahmen aus und Zuführungen zu den Rücklagen und
- d) den Prozentsatz an der Verteilmasse für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis (§ 8).

§ 3 Finanzausschuß

1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbische Ev.-Luth. Kirche.

(2) Der Finanzausschuß hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erarbeitung einer gemeinsamen Finanzplanung von Kirchengemeinden und Kirchenkreis
- b) Mitwirkung an den Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes nach Maßgabe dieser Satzung

- c) Prüfung des vom Kirchenkreisvorstand vorgelegten Entwurfs des Haushaltsplans und Berichterstattung an die Kirchenkreissynode
- d) Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung an die Kirchenkreissynode
- e) Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes sowie Berichterstattung an die Kirchenkreissynode
- f) Beratung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden in Finanzangelegenheiten

(3) Dem Finanzausschuß gehören fünf Mitglieder an, die von der Kirchenkreissynode gewählt werden. Die Kirchenkreissynode wählt außerdem zwei stellvertretende Mitglieder, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Das erste stellvertretende Mitglied nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.

Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin nimmt an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil. Weitere Berater oder Beraterinnen können im Einzelfall hinzugezogen werden. Sie unterliegen der gleichen Verschwiegenheitspflicht wie die gewählten Mitglieder.

(4) Der Finanzausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

§ 4 Vorwegabzug

(1) Vor Aufteilung der Mittel aus den Schlüsselzuweisungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird der Finanzbedarf für die gemeinsamen Aufgaben und für die Verpflichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises festgestellt und von den voraussichtlich verfügbaren Mitteln abgesetzt (Vorwegabzug)

(2) Der Vorwegabzug besteht insbesondere aus:

- a) den Kosten für die Pfarrbesoldung und, sofern entsprechende Umlagen der Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erhoben werden, auch den Pfarrbesoldungs-Nebenkosten und Versorgungsbeiträgen,
- b) dem Schuldendienst für Investitionen, die mit Darlehen finanziert wurden (§ 6) und
- c) den Zuführungen zu den Rücklagen (§ 10).

(3) Die Mittel des Vorwegabzuges werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises gesondert ausgewiesen.

§ 5 Erträge aus Pfarrvermögen

Erträge aus Pfarrvermögen und aus der Verpachtung von Pfarrland sind ausschließlich für die Pfarrbesoldung zu verwenden. Sie werden deshalb jährlich pauschaliert und, unabhängig von etwaigen Pfarrstellenvakanzen zur zentralen Pfarrbesoldung dem Kirchenkreis (§ 4 Absatz 3) zugeführt. Bei der Pauschalierung wird den Kirchengemeinden 15 % der Bruttopacht aus Pfarrland zur Landunterhaltung und 4 % zur Abgeltung der Verwaltungsaufgaben belassen.

§ 6 Kreditfinanzierte Investitionsmaßnahmen

Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuß können im gegenseitigen Einvernehmen der Kirchenkreissynode für Investitionsmaßnahmen eine Kreditfinanzierung vorschlagen.

Zins- und Tilgungsleistungen werden über den Vorwegabzug finanziert (§ 4 Absatz 2 Buchstabe b).

Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Fortschreibung des Investitionsplans.

§ 7
Bauunterhaltung

Für Erhaltungsmaßnahmen sowie Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden unter der Bezeichnung „Liste E“ Haushaltsmittel im Kirchenkreis verwaltet, aus welchen der Kirchenkreisvorstand nach Beratung durch den Finanzausschuß Zuschüsse auf Antrag der Kirchengemeinden gewähren kann. Entsprechende Anträge müssen bis zum 15. September eines jeden Jahres gestellt werden. Eigenmittel der Kirchengemeinden sind im Rahmen ihrer Finanzkraft zu berücksichtigen.

Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich die Höhe der in Liste E zur Verfügung stehenden Mittel. Nicht ausgegebene Beträge werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

§ 8
Verteilmasse

Die Verteilmasse errechnet sich aus den Schlüsselzuweisungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (§ 1) abzüglich des Vorwegabzuges nach § 4 zuzüglich etwaiger Entnahmen aus den Rücklagen (Haushaltsverstärkungsmittel) und Personalkostenrückflüssen nach § 9 Absatz 2.

Von dieser Verteilmasse erhalten

- a) die Kirchengemeinden 50,6 % und
- b) der Kirchenkreis 49,4 %.

§ 9
Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Auf die Kirchengemeinden des Kirchenkreises verteilt sich der nach § 8 Buchstabe a) ermittelte Anteil der Verteilmasse nach dem folgenden festgeschriebenen Verteilungsschlüssel:

Garding	12,41 %
Katharinenheerd	1,63 %
Kating	2,44 %
Koldenbüttel	4,65 %
Kotzenbüll	1,99 %
Oldenswort	7,38 %
Osterhever	3,04 %
Poppenbüll	2,41 %
St.Peter-Ording	23,37 %
Tating	5,19 %
Tetenbüll	3,95 %
Tönning	17,95 %
Welt/Vollerwiek	3,49 %
Westerhever	2,37 %
Witzwort/Uelvesbüll	7,73 %

(2) Nicht verbrauchte veranschlagte Personalkosten (insbesondere aufgrund von Vakanzen) fließen zu 70 % in die Verteilmasse des Folgejahres ein.

(3) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltes gedeckt werden können. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(4) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen besonderen Finanzbedarf zur Folge haben können. Dies gilt vor allem bei Bauvorhaben und Investitionen sowie für die Errichtung, Anhebung und Umwandlung von Planstellen.

Freiwerdende Stellen können nur mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes wiederbesetzt werden.

(5) Über die Einwerbung und Verwendung eigener Einnahmen wie Kirchengrundsteuern, Mindestkirchensteuern, freiwillige Beiträge (Kirchgeld), Kollekten, Sammlungen, Spenden und Zinsen sowie über die Bildung und Verwendung eigener Rücklagen entscheiden die Kirchengemeinden in eigener Verantwortung.

(6) Erhalten Kirchengemeinden zum Ausgleich ihrer Haushalte aus der Ausgleichsrücklage Sonderzuweisungen vom Kirchenkreis und fällt beim Jahresabschluß die allgemeine Finanzausweisung höher aus als veranschlagt, so ist diese Mehrzuweisung um die vorfinanzierte Sonderzuweisung zu kürzen.

§ 10
Gemeinsame Rücklagen

(1) Für besondere Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden Rücklagen gebildet, und zwar:

- a) eine Betriebsmittelrücklage, aus welcher die rechtzeitige Deckung des Finanzmittelbedarfs sicherzustellen ist, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen,
- b) eine Ausgleichsrücklage, um einen besonderen Finanzbedarf, vor allem in Härtefällen, zu berücksichtigen und Haushaltsverstärkungsmittel vorzuhalten, und
- c) einen Baufonds (Investitionsfonds), um Neubauten, größere Instandsetzungen und Investitionen zu finanzieren.

(2) Die Rücklagen werden gespeist

- a) durch Zuführungen zu den Rücklagen nach § 4 Absatz 2 Buchstabe c) und
- b) aus den Erträgen aus der Anlage der Rücklagen.

(3) Über die über- und außerplanmäßige Entnahme aus Rücklagen entscheidet die Kirchenkreissynode, in dringenden Fällen der Kirchenkreisvorstand nach Stellungnahme durch den Finanzausschuß.

§ 11
Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes mit der Begründung Einspruch einlegen, die Entscheidung verstoße gegen die Finanzsatzung oder gehe von nicht richtig beurteilten Sachverhalten aus.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und innerhalb von zwei Monaten über den Einspruch zu entscheiden. Bei den Beratungen über den Einspruch haben der Finanzausschuß und der Kirchenkreisvorstand Vertreter der betroffenen Gemeinden zu hören.

(3) Gegen die Einspruchsentscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenkreissynode ist entgeltlich.

§ 12
Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß die zur Durchfüh-

zung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbische Ev.-Luth. Kirche in Kraft und gilt erstmals für das Haushaltsjahr 1998.

Alle entgegenstehenden Regelungen treten mit Abschluß des Haushaltsjahres 1997 außer Kraft.

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Hamburg hat am 28. Januar 1999 den Haushalt des Kirchenkreisverbandes Hamburg für das Rechnungsjahr 1999 beschlossen.

Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

Der Haushaltsplan liegt nach Erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des KKVHH, Schillerstraße 7, 22767 Hamburg, öffentlich aus.

Kiel, den 19. Mai 1999

Nordelbisches Kirchenamt

D r e w s

Az.: 81 KKV Hamburg – H II/V 2

*

Beschluß über den Haushalt des Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH) für das Rechnungsjahr 1999 vom 28. Januar 1999

Gemäß § 4 Abs. 2 d), e) und f) der Satzung des KKVHH beschließt die Verbandsvertretung folgenden Haushalt für das Rechnungsjahr 1999:

I. Gesamthaushalt

Der Haushalt wird in Einnahmen und Ausgaben festgesetzt auf

DM 10.800.900,--.

II. Bedarf des KKVHH (Vorwegabzug/Umlage)

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des KKVHH werden für das Rechnungsjahr 1999 festgesetzt auf

DM 10.255.300,--.

III. Zur Bewirtschaftung der Mittel

1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

Siehe Haushaltsvermerke bei den betreffenden Einzelplänen bzw. Funktionen.

2. Haushaltssperren

a) Bei unvorhergesehenem Kirchensteuerrückgang wird der Verbandsausschuß ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß Haushaltssperren vorzunehmen.

b) Aktuelle Sperrvermerke s. Haushaltsstellen: 4100.6700 und 9220.7430.

3. Rücklagen und Übertragungen

Mit Ausnahme der zweckgebundenen Rücklagenzuführungen und -entnahmen sowie Übertragungen (s. Haushaltsvermerke zu Funktionen 1490: Aidsseelsorge und 4250: Medienbüro) werden Überschüsse der allgemeinen Struktur Anpassungs-Rücklage zugeführt.

4. Verstärkungsmittel

Verstärkungsmittel werden bereitgestellt, um bestehende Haushaltsstellen zu verstärken oder um nachträglich auftretenden Bedarf zu decken. Wird dabei die Gesamtsumme von DM 5.000,-- überschritten, bedarf es hierzu einer Verfügung des Verbandsausschusses im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß. Bis DM 5.000,-- entscheidet der Geschäftsführende Ausschuß im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses.

5. Besondere Hinweise

a) Verfügungsmittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht überschritten werden.

b) Die „Erläuterungen“ von Seite 28 bis Seite 39 sind Bestandteil des Haushaltsplans.

IV. Stellenplan

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Hamburg beschließt den Stellenplan des Kirchenkreisverbandes Hamburg für das Rechnungsjahr 1999.

Hamburg, den 28. Januar 1999

gez. Jürgen Schmücker

Der Vorsitzende der Verbandsvertretung
des Kirchenkreisverbandes Hamburg

Pfarrstellenerrichtungen

Gemeinsame Pfarrstelle der Kirchengemeinden St. Markus und St. Matthäi in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck (mit Wirkung vom 01. August 1999).

Az.: 20 St. Markus und St. Matthäi in Lübeck – P II/P 3

*

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mildstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt (mit Wirkung vom 01.06.1999)

Az.: 20 Kirchengemeinde Mildstedt (3) – P III/P 3

**Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite
Theologische Prüfung im Herbst 1999**

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Damen und Herren in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1999 berufen (Änderungen vorbehalten):

- Bischof Kohlwege (Vorsitzender)
- Bischöfin Jepsen
- Oberkirchenrat Dr. Ahme
- Oberkirchenrat Heinrich
- Kirchenrat Höcker
- Propst Ulrich
- Pastor Bode
- Direktor Dr. Hammerich
- Oberkirchenrat Triebel
- Hauptpastor Adolphsen
- Hauptpastor Dr. Ahuis
- Pastor Dr. Dabelstein
- Pröpstin Dr. Dr. Gelder
- Pastor Dr. Gundlach
- Pastor Dr. Mohaupt
- Pröpstin Dr. Schwinge
- Pastor Prof. Kirsch
- Pastor Klein
- Oberkirchenrat Dr. Nase
- Pastor Kühnholz
- Oberkirchenrat Gillert
- Oberkirchenrat Nonne
- Oberkirchenrätin Rohrandt
- Pastor Heik
- Pastor Ziegler
- Pastor Bruhn

Die mündliche Prüfung findet in der Zeit vom 13. bis 15. September 1999 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt
Im Auftrage
Dr. Ahme

Az.: 2135 H 99 – A II/A 3

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

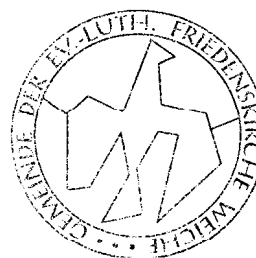
Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 26. April 1999

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Ballhorn

Az.: 9153 Friedenskirche Weiche-R1
Kirchenkreis Flensburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:
„Gemeinde der Ev.-Luth. Friedenskirche Weiche“



Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels

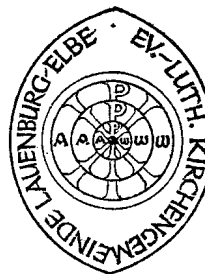
In der Kirchengemeinde Lauenburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg, ist im Monat April 1999 das folgende Kirchensiegel verlorengegangen:

Größe/Form: 40 mm : 30 mm, spitzoval
Umschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE LAUENBURG/ELBE

Beschreibung des Siegelbildes: drei konzentrisch ineinander verschränkte Monogramme Christi, jeweils mit Alpha und Omega

Beizeichen: eine kleine gefüllte Raute im Scheitelpunkt

Das vorstehend beschriebene und unten abgedruckte Kirchensiegel wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Siegelordnung außer Geltung gesetzt.



Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 9153 Lauenburg - R 1

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Vorpommerns

In der Martin-Luther Kirchengemeinde Iserbrook im Kirchenkreis Blankenese ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 01. November 1999 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Iserbrook liegt im Westen Hamburgs, hat ca. 5200 Gemeindeglieder, eine Kirche und zwei Gemeindezentren. Für die zweite Pfarrstelle steht ein Pastorat zur Verfügung.

Die Gemeinde hat eine sehr offene, die Selbständigkeit und Eigenaktivität fördernde Atmosphäre. Das rege Gruppenleben wird von vielen Ehrenamtlichen mitgetragen. Wir erwarten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Kreis von 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Freude an der Gestaltung der Gottesdienste.

Die Gemeinde hat eine gemischte Bevölkerungsstruktur mit z.T. sozial schwachen Familien, aber auch einem großen Anteil an Einzelhausbebauung. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die/der sich auf die Menschen in Iserbrook einläßt. Ihr/Ihm stehen ein aufgeschlossener und engagierter Kirchenvorstand zur Seite.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese, Postfach 55 05 44, 22565 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Thomas Beckmann, Tel. 040/870 34 20, Frau Pastorin Angela Heine, Tel. 040 / 870 65 25, sowie Frau Pröpstin Malve Lehmann-Stäcker, Tel. 040/ 86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martin-Luther-Kirchengemeinde Iserbrook (2) – P 3

*

In der Pommerschen Ev. Kirche ist die Pfarrstelle Groß Bisdorf/Demmin vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen.

Die Pfarrstelle Groß Bisdorf ist seit einem Jahr vakant und die Gemeinde wartet auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist, in einer Landgemeinde mit vielfältigen Aufgaben Dienst zu tun.

Den Pfarrer/die Pfarrerin erwartet eine aufgeschlossene Gemeinde, die ihn/sie aktiv unterstützt.

Groß Bisdorf ist eine 100 %-ige Pfarrstelle mit fünf Predigtstätten. Dazu gibt es ein Alten- und Pflegeheim der Diakonie.

Zwei Chöre und ein Posaunenchor treffen sich auch in der Vakanzzeit regelmäßig und bereichern das Gemeindeleben. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die mit Freude bereit ist, Gemeinde zu bauen und das Evangelium zu verkündigen.

Groß Bisdorf liegt im Norden der Pommerschen Evangelischen Kirche zwischen den Städten Greifswald und Grimmen.

Das Pfarrhaus, umgeben von einem großen Garten, bietet Platz für eine größere Familie.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Horst Lambrecht, An der Kirche 8, 18516 Groß Bisdorf.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 1999

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel.

Az.: 2020-3 - P 1

*

In der Pommerschen Ev. Kirche ist die Pfarrstelle der Johanneskirchengemeinde Greifswald vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen:

Zum 1. Oktober 1999 ist in der Johanneskirchengemeinde in Greifswald die 100 %-Pfarrstelle durch Gemeindegewahl neu zu besetzen.

Unsere Neustadtgemeinde hat zur Zeit mehr als 1.700 Gemeindeglieder. Die Gemeindegemeinschaft ist vielfältig und rege und ruht auf vielen Schultern. Hauptamtlich beschäftigen wir eine Gemeinmediakonin.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer mit Gemeindegemeinschaftserfahrung, Begabungen zum Predigen, Mut zu moderner Gottesdienstgestaltung, Liebe und Ausdauer zu einer vielfältigen Gemeindegemeinschaft.

Da wir unsere Arbeit mehr und mehr im Verbund zu anderen Gemeinden in der Stadt organisieren wollen, wäre die Lust an Gemeindegemeinschaftszusammenarbeit über die Gemeindegemeinschaftsgrenzen hinaus eine gute Voraussetzung für eine Bewerbung.

Die neue Kirche mit dem Gemeindehaus liegt zwischen Zentrum und Neustadt auf einem großen, gepflegten Grundstück. Vorhanden ist eine helle, offene 2 2/2 Zimmerwohnung in der oberen Etage des Gemeindehauses.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung: Gemeindegemeinderat der Johannesgemeinde, Bugenhagenstraße 4, 17489 Greifswald, Tel. 0 38 34 / 81 56 73.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 1999

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Az.: 2020-3 - P 1

*

In der Pommerschen Ev. Kirche ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Züssow/Kirchenkreis Greifswald vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Züssow wird zum 01. Juli 1999 durch Eintritt in den Ruhestand frei. Sie ist im Umfang von 100 % wiederzubesetzen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Der Gemeindegemeinderat wünscht sich

eine Besetzung möglichst zum 01. Juli 1999, damit eine längere Vakanzzeit vermieden wird.

Zur Kirchengemeinde Züssow gehören die Dörfer Krebsow, Kessin, Nepzin, Radlow und Turow. Die Zwölfapostelkirche befindet sich in Züssow, in welcher sonntäglich Gottesdienst gefeiert wird. In den Außendörfern finden sporadisch Hausgottesdienste statt.

In Züssow befinden sich die zum Pommerschen Diakonie-Verein gehörenden Heime, in welchen alte, körper- und geistig behinderte Menschen leben und betreut werden. Die seelsorgerliche Betreuung der Heimbewohner gehört mit zu den Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers, ebenfalls Andachten und monatliche Gottesdienste.

Die Kirchenmusikerstelle ist z.Zt. nicht besetzt und die Katechetenstelle wird zum 01. Juli 1999 frei. Für beide Stellen ist bereits eine Ausschreibung erfolgt, damit die gute Kinder- und kirchenmusikalische Arbeit seine Fortsetzung finden kann.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 1000 Gemeindeglieder. Der Gemeindekirchen- und Beirat unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer bei den vielfältigen Aufgaben. Die Gemeinde erwartet von der Pfarrerin/dem Pfarrer als Schwerpunkt Besuchsdienst und Seelsorge. Die Mitarbeit der Pfarrfrau mit Anstellung auf kirchenmusikalischen und/oder katechetischem Gebiet ist zur Zeit noch möglich und wäre erwünscht.

Als Wohnung steht das Pfarrhaus mit Dienstraum zur Verfügung (116,51 qm Wohnfläche). 1994 wurde das Pfarrhaus völlig saniert und von außen isoliert. Im Haus befindet sich die gesondert zugängige Wohnung des Küsterehepaars. Auf dem Grundstück steht das Gemeindehaus mit 2 Gemeinderäumen.

Der Ort Züssow hat 1420 Einwohner. Hier ist der Hauptsitz des Pommerschen Diakonie-Vereins Züssow e.V. mit den Züssower Heimen und der Ostseeland-Werkstatt für Behinderte. Ihre Heimat hat hier auch die Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft.

Weiterhin vorhanden ist ein Kindergarten, eine Haupt- und Realschule (Grundschule und Gymnasium befinden sich in Nachbarorten), eine Arzt- und Zahnarztpraxis, Apotheke, Volksbank, Sparkasse, eine Vielzahl von Geschäften, Handwerksbetriebe und ein Bahnhof mit guten Verbindungen nach Greifswald (20 km), Anklam (20 km), Wolgast und Insel Usedom (20 km).

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Bahnhofstr. 35/36, 17489 Greifswald, über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat – Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Diakon E. Zobel, Tel. 0 38 355/1 23 85 und Pfarrer P.-H. Heide, Tel. 0 38 355/61 513.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 1999

Az.: 2020-3 - P 1

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge in den staatlichen Pfllegeheimen Jenfeld (Holstenhof) und Wandsbek (Marienthal) wird vakant und ist zum 1. August 1999 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis zu besetzen. Denkbar ist auch die Besetzung mit zwei Pa-

storinnen und Pastoren in jeweils eingeschränkten Dienstverhältnissen.

Der derzeitige Stelleninhaber geht zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes für die Zeit von zehn Jahren.

Die Pfarrstelle ist auf Kirchenkreisebene angesiedelt und wird der Ortsgemeinde „Der gute Hirte“/Jenfeld im Bezirk Wandsbek-Rahlstedt im Kirchenkreis Stormarn, in deren Bereich das größere der beiden Heime liegt, zugeordnet.

Die Nähe zur Ortsgemeinde, zum dortigen Kirchenvorstand und zu dem dortigen Kollegen schafft die Voraussetzung für eine intensive wechselseitige Zusammenarbeit zwischen Heimgemeinde und Ortsgemeinde. In den beiden Heimen leben zusammen etwa 800 Menschen, davon im Holstenhof, mit einer Außenstelle für Alkoholranke, etwa 450, in Marienthal etwa 350.

Das Aufgabenfeld umfaßt die seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Angebote für die Bewohnerinnen und Bewohner, ihre Angehörigen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heime. Dazu gehört auch die Begleitung Sterbender - einschließlich Beerdigung - und die Begleitung Trauernder.

Es ist wünschenswert, daß Bewerberinnen und Bewerber mit Berufserfahrung eine Ausbildung in Klinischer Seelsorge durchlaufen haben oder eine andere entsprechende Seelsorgeausbildung mitbringen. Bereitschaft zur regelmäßigen Supervision wird vorausgesetzt. Außerdem wird die Fähigkeit zur Kooperation mit der Heimleitung, der Leitung von „Pflegerinnen und Wohnen“ und den übrigen Pfllegeheimseelsorgerinnen und -seelsorgern der Stadt erwartet, ebenso die Offenheit für den Aufbau und die Begleitung einer ehrenamtlichen Seelsorgearbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pröpstin Grohs, Tel. 040/60 31 43 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Seelsorge in den staatlichen Pfllegeheimen Stormarn – P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Bergstedt im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf - wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 01.11.1999 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- den Gottesdienst in der traditionellen Form liebt und lebt, aber zugleich offen ist für neue Formen;
- Lust an der Bibel wie am gesellschaftspolitischen Engagement hat;
- mit dem Kollegen (55 Jahre), dem lebendigen Kirchenvorstand und der regen Mitarbeitergruppe denkt, plant handelt und Gemeinschaft lebt;
- den eigenen Begabungen und Neigungen entsprechend Akzente setzt und die Aktivitäten anderer ermutigt und mitträgt;

- gern Konfirmandenunterricht erteilt und mit den zahlreichen Jugendgruppenleitern zusammenarbeitet;
- den Besuch bei Alten der Gemeinde pflegt und das Gespräch mit den jungen Familien sucht und führt;
- mit Freude zahlreiche Taufen und Trauungen durchführt;
- die/der Bestehendes bewahrt und neue Impulse gibt...
zumindest eine Pastorin/ein Pastor, die/der möglichst viel davon verwirklichen möchte!

Bergstedt ist eine Gemeinde am nordöstlichen Stadtrand Hamburgs, in der etwa 8000 Menschen (ca. 4000 Gemeindeglieder) wohnen um einen alten Dorfkern herum mit seiner über 800jährigen Kirche. Zu den Eingessenen haben sich in den 30er, 40er und 60er Jahren Menschen in Einzelhäusern und mehreren Genossenschaftssiedlungen gesellt. Sie geben der Gemeinde in bürgerliches Gepräge. Bergstedt ist Zuzugsgebiet, in den kommenden Jahren werden einige Siedlungsvorhaben realisiert.

Unter alten Linden liegen die Kirche, ein kleineres Gemeindezentrum und die beiden Pastorate, der Friedhof schräg gegenüber. Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten mit 1,5 Gruppen.

Eine kleine Zahl von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird unterstützt durch eine ungewöhnlich große Zahl von Ehrenamtlichen. Schwerpunkte in über 40 Gruppen sind das rege kirchenmusikalische Leben, Kindergottesdienstgruppe, ehrenamtliche Jugendarbeit unter Betreuung eines Diakons (gemeindeübergreifend), Konfirmandenreisetraum, Altengruppen sowie die Betreuung von Alten und Pflegebedürftigen durch einen diakonischen Kreis und z. Z. drei Zivis.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Wolfgang Wunnenberg, Bergstedter Kirchenstraße 7, 22395 Hamburg, Tel.: 040/604 92 93 (Büro: 604 91 56) und der stellvertretende Vorsitzende, Herr Volker Wendt, Tel.: 040/604 92 88 sowie der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Helmer-Chr. Lehmann, Tel.: 040/603 143 43.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bergstedt (2) - P II/P 1

*

In der Evangelischen Militärseelsorge ist die Dienststelle des Ev. Standortpfarrers beim Marinefliegergeschwader 2 in Tarp vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Militärgeistliche werden z.Zt. für 6 Jahre in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit kann um höchstens 4 Jahre verlängert werden. Die Besoldung erfolgt entsprechend den kirchlichen Dienstbezügen nach A 13 / 14. Ein Pastorat ist vorhanden.

Die Aufgabe des Militärgeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge an den Soldaten und ihren Familienangehörigen. Im Lebenskundlichen Unterricht werden ethische und religiöse Fragen der Zeit, die für die Lebensführung und die Berufsausübung der Soldaten sowie das Zusammenleben in der Gemeinschaft wesentlich sind, behandelt. Die Bereitschaft, sich auf die Lebenswirklichkeit einer im wesentlichen männlich geprägten und an ihrer beruflichen Aufgabe orientierten und strukturierten Gemeinde einzulassen, ist eine Grundvoraussetzung. Erwartet wird deshalb, die Soldaten des Marinefliegergeschwaders im Dienst, bei ihrer Ausbildung, bei Manövern und Einsätzen im In- und Ausland als Seelsorger zu begleiten.

Als kirchlicher Amtsträger bleibt der Militärseelsorger in Bekenntnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden.

Diese Dienststelle ist mit der Besetzung des Personalien Seelsorgebereiches Tarp (2) verbunden.

Auskünfte erteilen der Evangelische Militärdekan beim Flottenkommando, Militärdekan Klaus Grunwald, Kaserne Meierwik, 24960 Glücksburg, Tel.: 0 46 31 / 666 23 42 oder 23 47, die Propstin des Kirchenkreises Flensburg, Jutta Gross-Ricker, Mühlenstr. 19, 24937 Flensburg, Tel. 04 61 / 50 30 90 und das Nordelbische Kirchenamt, Oberkirchenrat Nonne, 24103 Kiel, Dänische Straße 21 / 35, Tel.: 04 31 / 97 97 – 821.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 4350 – P II / P 1

Stellenausschreibung

Welche Organistin oder welchen Organisten zieht es auf die Nordseeinsel Sylt in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Norddörfer (Wenningstedt-Braderup-Kampen)?

Diese nebenamtliche Tätigkeit mit 16 Wochenstunden umfaßt die musikalische Gestaltung bei Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen sowie beim Kindergottesdienst und bei Amtshandlungen.

Ebenso geht es dabei um die Organisation der Sommerkonzerte (Juni-August) in unserer Friesenkapelle am Wennigstedter Dorfteich.

Die Vergütung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Nordelbischen Kirche (KAT).

Die Mitarbeiter und der Kirchenvorstand freuen sich auf Sie und wollen Ihnen bei der Wohnungssuche gerne behilflich sein.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. Juni 1999 an den Kirchenvorstand z. Hd. Pastor Rainer Chinnow, Bi Kiar 3, 25996 Wenningstedt/Sylt, den Sie auch für weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 01 70/20 75 227 erreichen können.

Az.: 30 Norddörfer Sylt - T III/T 2

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Frühjahr 1999 haben bestanden:

Johannes Ahrens, Christian Andersen, Dr. Kirstin Faupel-Dreves, Thorsten Gloge, Sylvia Goltz, Martin Hofmann, Detlef Huckfeldt, Ralf Jenett, Ulrike Jenett, Susanne Kibelka, Dietrich Kreller, Barbara Neubert, Sybille Pajonk, Gabriele Petersen, Andreas Pieper, Michael Pietsch, Arnd Schomerus, Christoph Schroeder, Anke Theuerkorn und Heike Wendt.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Bischof Dr. Knuth.

Az.: 2135 F 99 – A 3

Ordiniert:

Am 30.05.1999 die Vikarin Dr. Kirstin Faupel-Dreves.

Am 30.05.1999 der Vikar Martin Hofmann.

Am 24.05.1999 die Vikarin Sybille Pajonk.

Am 30.05.1999 die Vikarin Gabriele Petersen.

Am 30.05.1999 die Vikarin Corinna Peters-Leimbach.

Am 30.05.1999 der Vikar Achim Strehlke.

Am 24.05.1999 die Vikarin Anke Theuerkorn.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 01.06.1999 der Pastor Wolfgang Dreves, Hamburg, zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mildstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 16.05.1999 die Pastorin z. A. Dörte Eitel, Lübeck, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Mit Wirkung vom 01.06.1999 die Pastorin Reinhild Koring-Dreves, Hamburg, zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mildstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Bestätigt:

Am Wirkung vom 01.05.1999 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors Christoph Huppenbauer, bisher in Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 01.06.1999 die Wahl des Pastors z. A. Peter Marten, Brunsbüttel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Erneute Berufung:

Mit Wirkung vom 01.07.1999 die Pastorin Annette Sandig, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für pfarramtliche Vertretungsdienste (erneute Berufung)

Mit Wirkung vom 01. August 1999 bis einschließlich 31. Juli 2010 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der Pastor Jörg Scholz zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht und -gespräche in berufsbildenden Schulen (Erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 01.05.1999 auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 % - die Pastorin Christina Tegtmeyer in die 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge im Universitätskrankenhaus Eppendorf mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.06.1999 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Helmut Kirst, Hamburg-Altona, in das Amt eines Referenten in der Bischofskanzlei für den Sprengel Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Eingeführt:

Am 10.04.1999 der Pastor Andreas Baldenius als Pastor in das Amt eines Referenten in der Bischofskanzlei Schleswig.

Am 18.04.1999 die Pastorin Carmen Rahlf als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für diakonische Aufgaben

Am 12.03.1999 der Pastor Dr. Rüdiger Sachau als Pastor in das Amt eines Studienleiters der Ev. Akademie Nordelbien – Tagungsstätte Bad Segeberg.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.07.1999 die Pastorin im Probedienst Dr. Kirstin Faupel-Dreves unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Vertretung auf der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düneberg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 01.06.1999 der Pastor im Probedienst Martin Hofmann unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten (85 %) Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk in Husum.

Mit Wirkung vom 01.04.1999 die Pastorin im Probedienst Susanne Knapp im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.06.1999 die Pastorin im Probedienst Sybille Pajonk unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Vertretung auf der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 01.06.1999 die Pastorin im Probedienst Gabriele Petersen unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis, 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg.

Mit Wirkung vom 01.07.1999 die Pastorin im Probedienst Corinna Peters-Leimbach unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Vertretung auf der 1. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde Harburg, Kirchenkreis Harburg.

Mit Wirkung vom 01.05.1999 die Pastorin im Probedienst Sabine Spirgatis im privatrechtlichen eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit einem Dienstauftrag zur Verwaltung der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Kirchenkreis Stormarn.

Mit Wirkung vom 01.06.1999 der Pastor z.A. Achim Strehlke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg.

Mit Wirkung vom 01.06.1999 die Pastorin z.A. Anke Theuerkorn unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fruerlund, Kirchenkreis Flensburg.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 01.04.1999 dem Militärpfarrer Dr. Christian Winter, Ev. Standortpfarrer Rendsburg, die 3. Pfarrstelle (Personaler Seelsorgebereich) der Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchenkreis Rendsburg.

Versetzt:

Mit Wirkung vom 01.04.1999 die Militärpfarrerinnen Gisela Jung, bisher Ev. Pfarrerin beim Marinefliegergeschwader 2, von Tarp nach Aurich als Ev. Standortpfarrerinnen Aurich.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.08.1999 der Pastor Hans Adolf Esch, z.Zt. in Wandsbek.

Mit Wirkung vom 01.08.1999 der Pastor Karl-Heinz Gomolzig.

Mit Wirkung vom 01.07.1999 der Pastor Peter Hanne, Lübeck.

Mit Wirkung vom 01.08.1999 der Pastor Egbert Heinze in Mölln.

Mit Wirkung vom 01.08.1999 die Pastorin Gundula Meyer, z.Zt. beurlaubt

Mit Wirkung vom 01.08.1999 der Pastor Klaus Peter Ritterhoff in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.



Pfarrvikarin i.R.

Margarete Brendel

geboren am 17. Januar 1919 in Hamburg
gestorben am 05. April 1999 in Flensburg

Die Verstorbene wurde am 19. September 1947 in Rendsburg ordiniert.

Von 1947 an bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand zum 01. April 1951 war sie Pfarrvikarin der Landeskirchlichen Frauenarbeit in Neumünster.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pfarrvikarin Brendel.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Carl Heinrich Kock

geboren am 04. September 1908 in Oeversee
gestorben am 16. April 1999 in Großenwiehe

Der Verstorbene wurde am 06. November 1938 in Ratzeburg ordiniert.

Anschließend war er Provinzialvikar in Großenwiehe. Von 1939 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Dezember 1973 war er Pastor der Kirchengemeinde Großenwiehe.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Kock.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel

Postvertriebsstück - C 4193 B - Entgelt bezahlt